

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Beschlussämter in Anspruch nimmt, im Übrigen, in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner ist ferner, wer sich schriftlich gegenüber den Beschlussämtern zu der Übernahme der Gebühren und Auslagen bereit erklärt hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.